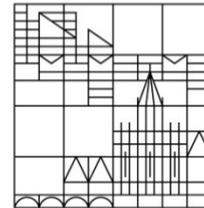


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 6/2016

**Platzordnung für die Street Workout-
Anlage der Universität Konstanz**

Vom 8. Februar 2016

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Platzordnung für die Street Workout-Anlage der Universität Konstanz
vom 8. Februar 2016

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) Diese Platzordnung ist gültig für den gesamten Bereich der Street Workout-Anlage der Universität Konstanz.
- (2) Diese Platzordnung regelt das Betreten und das Verhalten für den gesamten Bereich der Street Workout-Anlage und die damit verbundenen Folgen bei Missachtung dieser Ordnung.

§ 2 Betreten und Nutzungsberechtigung

- (1) Das Recht zum Betreten und zur Nutzung der Street Workout-Anlage besteht grundsätzlich ganzjährig.
- (2) Das Betreten und die Nutzung der Street Workout-Anlage sind Mitgliedern und Angehörigen der Universität Konstanz sowie ggf. externen KursteilnehmerInnen am Programm des Hochschulsports vorbehalten. Externen Nutzern sind das Betreten und die Nutzung ebenfalls gestattet.
- (3) Kinder und Jugendliche unter 14 Jahre dürfen die Anlage nur in Begleitung Erwachsener betreten und nutzen.
- (4) Es handelt sich bei der Anlage **nicht** um einen Spielplatz gemäß der Normenreihe DIN EN 1176.

§ 3 Nutzungsregeln

- (1) Die Nutzung durch Externe kann zeitweilig beschränkt oder ganz ausgesetzt werden. Dabei haben die Kurse des Hochschulsports Vorrang vor dem freien Betrieb.
- (2) Bei Übungen, bei denen die Füße über 1,5 Meter Höhe gehoben werden, muss grundsätzlich mit geeigneter Mattenabsicherung gearbeitet werden.
- (3) Auf die Rechte anderer Nutzer und Dritter ist in ausreichendem Maße Rücksicht zu nehmen. Auch an der Street Workout-Anlage ist – wie auf den gesamten Anlagen des Hochschulsports – Lärm zu vermeiden. Die Nutzung von

Musikanlagen und Rundfunkgeräten einschließlich des Zubehörs (Lautsprecher etc.) ist untersagt.

Insbesondere darf die Nachtruhe der örtlichen Bevölkerung nicht gestört werden. Deshalb ist täglich ab 22:00 Uhr die Nutzung der Anlage nicht mehr gestattet und es ist zwingend auf Ruhe und die Vermeidung von jeglichem, die Nachtruhe beeinträchtigendem, Verhalten zu achten.

§ 4 Haftung

- (1) Das Betreten und die Nutzung der Street Workout-Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Aufsicht besteht nicht.
- (2) Die Universität Konstanz haftet nicht für Schäden, es sei denn, diese wurden von ihren Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 5 Eingesetzter Platzwart

- (1) Auf dem Street Workout-Gelände ist ein Platzwart (Standort Sporthalle) eingesetzt.
- (2) Seinen Anweisungen und den Anweisungen der Bevollmächtigten der Universität Konstanz ist jederzeit Folge zu leisten.
- (3) Beschädigungen am Gelände und an seinen Einrichtungen, insbesondere an der Street Workout-Anlage, sind unbedingt und unverzüglich dem Platzwart mitzuteilen. Bei dessen Abwesenheit ist der Hochschulsport der Universität Konstanz unbedingt und unverzüglich zu informieren.

§ 6 Befahren, Verwenden von Sportgeräten etc.

- (1) Das Befahren des gesamten Bereiches mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist untersagt.
- (2) Fahrräder sind ausnahmslos an den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen.
- (3) Die Nutzung von Stromaggregaten ist nicht gestattet.
- (4) Bei der Verwendung von weiteren Sportgeräten und anderen Gegenständen ist auf die anderen Nutzer in ausreichendem Maße Rücksicht zu nehmen.

§ 7 Mitbringen und Mitführen von Tieren

- (1) Tiere, insbesondere Hunde, sind auf dem gesamten Gelände nicht gestattet.
- (2) Das Mitführen von Blindenführhunden und Behindertenbegleithunden ist gestattet.

§ 8 Reinhaltung

Das gesamte Gelände ist sauber zu halten.

§ 9 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen diese Platzordnung können insbesondere mit Platzverweisen, mit befristeten oder unbefristeten Benutzungsverboten oder mit dem Anzeigen von Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Platzordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft und setzt alle bisher veröffentlichten Platzordnungen für die Street Workout-Anlage außer Kraft.

Konstanz, 8. Februar 2016

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor –